131/75

KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 8. Dezember 2014

Nr. 2014/2116

Nunningen: Kantonaler Erschliessungsplan Zullwilerstrasse, Glasi bis Zullwilerstrasse Haus Nr. 7

---

1. Feststellungen

Das Bau- und Justizdepartement legt aufgrund von § 68 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) den Erschliessungsplan über die Zullwilerstrasse, Glasi bis Haus Nr. 7, Nunningen, zur Genehmigung vor.

Der Plan lag vom 16. Juni 2014 bis 15. Juli 2014 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging 1 Einsprache ein. Mit der Einsprecherin konnte eine Einigung erzielt werden, worauf diese ihre Einsprache schriftlich zurückzog.

Einer Genehmigung des Erschliessungsplans steht somit nichts mehr im Wege.

2. Erwägungen

2.1 Ausgangslage

Die Zullwilerstrasse in Nunningen ist sanierungsbedürftig. In diesem Zusammenhang sollen auch die Bushaltebuchten der Haltestelle "Nunningen, Post" erneuert und dem Behindertengleichstellungsgesetz entsprechend ausgestaltet werden. Zur Verbesserung der Fussgängersicherheit wird der Fussgängerstreifen im Bereich der Post mit einer Mittelschutzinsel ausgestattet.

Die Kosten für dieses Projekt bewilligte der Regierungsrat im Rahmen des Sammelverpflichtungskredits für Kleinprojekte Beginn 2010 (RRB Nr. 2009/2415 vom 15. Dezember 2009).

2.2 Einsprachebehandlung

Die Einsprecherin Patrizia Spaar-Maini beanstandet in ihrer Einsprache vom 15. Juli 2014 den Landbedarf und in der Folge den Wegfall des Parkplatzes vor ihrer Liegenschaft. Sie beantragt, entweder in nächster Umgebung einen Ersatzparkplatz zu schaffen oder die Linienführung so anzupassen, dass das Parkieren an bisheriger Lage auch künftig ohne Einschränkung möglich ist.

Mit einer geringfügigen Anpassung der Linienführung bleibt die Befahrbarkeit der angrenzenden Bushaltestelle ohne Einschränkung möglich. Damit reduziert sich der Landbedarf auf ein verträgliches Mass und die nutzbare Vorplatzfläche verkleinert sich nur unwesentlich. Diese Projektanpassung erfolgt auf öffentlichem Grund und hat keine Auswirkungen auf angrenzende Privatparzellen.

Aufgrund der gefundenen Lösung wurde die Einsprache vom 15. Juli 2014 von Patrizia Spaar-Maini schriftlich am 10. November 2014 zurückgezogen.

3. Beschluss

3.1 Die Einsprache von Patrizia Spaar-Maini wird infolge Rückzugs von der Geschäftskontrolle abgeschrieben.

3.2 Kosten werden keine erhoben (§ 37 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetzes; VRG; BGS 124.11).

3.3 Der Erschliessungsplan (Situationsplan 1:200) Zullwilerstrasse, Glasi bis Zullwilerstrasse Haus Nr. 7, Nunningen, wird mit der unter den Erwägungen genannten geringfügigen Anpassung genehmigt.

3.4 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung gemäss § 39 Abs. 4 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zu.

3.5 Bestehende Erschliessungspläne sind aufgehoben, soweit sie dem vorliegenden Plan widersprechen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (doe/muh), mit 2 gen. Plänen (später)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Plan (später)
Amt für Umwelt
Kreisbauamt III, Amthausstrasse 15, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan (später)
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Plan (später)
Patrizia Spaar-Maini, Kirchberg 270, 4233 Meltingen **(Einschreiben)**
Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Dominik Kägi, Grellingerstrasse 21, 4208 Nunningen
Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei Publikation im Amtsblatt: "Nunningen: Genehmigung kantonaler Erschliessungsplan [Situationsplan 1:200] Zullwilerstrasse, Glasi bis Zullwilerstrasse Haus Nr. 7")